

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 12 (1932-1933)
Heft: 3

Buchbesprechung: Buchbesprechung

Autor: Gitermann, Wera

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tung »Le Peuple«, welche dem großen sozialistischen Organ für etwa 30,000 Franken vermietet sind. Sie schafft und unterstützt in weit-herziger Weise Arbeiterferien. 1,700,000 Franken hat sie in den Unter-nehmungen von Clemskerke und Tribomont ohne einen Rappen Zins angelegt. (Clemenskerke, Eigentum der belgischen Arbeiterpartei, am Meer, und Tribomont, Landgut von 30 Hektaren in der Nähe von Ver-viers, sind Besitzungen, welche dem Verband nationaler Versicherungs-gesellschaften auf Gegenseitigkeit gratis zur Verfügung stehen, um schwächliche und tuberkulosegefährdete Kinder, Genesende usw. auf-zunehmen.)

Die »Prévoyance sociale« war es, von der die Idee zur Schaffung von Darlehensgesellschaften für den Bau von Arbeiterhäusern ausging, und sie nahm an der Gründung dieser Gesellschaften durch Zeichnung von Kapitalien zu sehr niederem Zinsfuß teil. Wir wollen diese kurze Aufzählung mit dem Hinweis darauf schließen, daß der Name dieses schönen Unternehmens in allen nationalen Wohlfahrtswerken zu finden ist.

Die »Prévoyance sociale« erfüllt also in weitestem Maße ihre Auf-gabe der Solidarität, indem sie einen großen Teil ihrer Gewinne solchen Werken zuwendet, welche — jedes in besonderer Art — an der Be-freiung des Proletariats mitarbeiten.

BUCHBESPRECHUNG

Strafe und Strafvollzug in der Sowjetunion

Die Interessen der herrschenden Klassen bestimmen die zu schützenden Rechtsgüter.

Während die kapitalistischen Staaten diese Wahrheit in heuchlerischer Weise zu vertuschen suchen, bekennt sich die Sowjetunion unumwunden und rücksichtslos zu dieser Auffassung. In ihren »leitenden Grundsätzen des Straf-rechts« (vom 12. Dezember 1919) steht als Grundpfeiler folgende Definition: »Recht ist das System (die Regelung) der gesellschaftlichen Beziehungen, das den Interessen der herrschenden Klasse entspricht und geschützt wird von deren organisierter Gewalt.«

Die Interessen der heute in Rußland herrschenden Klasse sind denen ihrer Vorgängerin diametral entgegengesetzt. Man bedenke: eine so grundlegende und mit grausamer Konsequenz verfolgte Aufgabe, wie die des Schutzes des Privateigentums, wurde beseitigt durch die Forderung: Kampf dem Privat-eigentum.

Ganz augenfällig und auch für den Laien erkennbar offenbart sich die durch den Kommunismus hervorgerufene rechtliche Umwälzung im Straf-recht. Mit Fug und Recht beginnt Prof. Pasche seine Abhandlung »Strafe und Strafvollzug in der Sowjetunion«¹ mit der Feststellung: »Die Grundgedanken des Sowjetstrafrechts unterscheiden sich grundlegend von den Grundprin-zipien des Strafrechts der kapitalistischen Staaten.«

Jedem Strafrecht liegt der gleiche Zweck zugrunde: Schutz der Gesell-schaft vor antisozialen Elementen, Bekämpfung des Verbrechens. Die grund-legenden Gesichtspunkte für die Lösung dieser Aufgabe können verschiedene

¹ Prof. Dr. N. Pasche-Oserski, Kiew: Strafe und Strafvollzug in der Sowjetunion. Verlag Alb. Baumeister, Berlin-Wilhelmshagen.

sein. Unser Strafrecht steht auf dem Standpunkte der Generalprävention: Abschreckung und Warnung für die Gesamtheit der Rechtsgenossen. Durch den Ausbau des Systems der sichernden und fürsorglichen Maßnahmen wird schon stark das Moment der Spezialprävention betont (Besserung und Unschädlichmachung des Schuldigen).

Das Sowjetstrafrecht aber wird vom Verfasser wie folgt charakterisiert: »In der UdSSR. gibt es weder Strafen noch einen Strafvollzug, sondern Maßnahmen des sozialen Schutzes und durch Arbeit bessernde Einwirkung auf Personen, die sozialgefährliche Handlungen begangen haben ... Vom Standpunkte des Sowjetstaates ist das Verbrechen in vollem Umfange durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingt, und der Weg zum Kampf mit dem Verbrechen führt ausschließlich über die radikale Aenderung des wirtschaftlichen Systems selbst, und zwar in seiner Ueberführung von der individualistischen auf die sozial-kollektivistische Bahn, das heißt in der Verwirklichung des Kommunismus. Nicht der Kampf gegen die Verbrecher, sondern der Kampf gegen das Verbrecherische (? W.G.) ist die Aufgabe, die sich die Sowjetmacht stellt.« Ohne nähere Kenntnis dieser Maßnahmen des sozialen Schutzes könnte man vermuten, im Sowjetstrafrecht die Maxime der Spezialprävention verwirklicht zu finden.

Wir erwarten von einem Strafrecht, daß es genau die Voraussetzungen umschreibt, unter denen dem Staat die Geltendmachung seines Strafanspruchs erwächst. So bestimmt § 1 des zürcherischen Strafgesetzbuches: Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde. Diese Bestimmung bedeutet eine Sicherung des Rechtssatzes »Keine Strafe ohne Gesetz«, eine Garantie für den Schutz der persönlichen Freiheit vor Uebergriffen des Staates.

Das sowjetrussische Strafrecht hat diesen axiomatischen Satz aufgehoben. An seine Stelle trat in Art. 6 des Strafgesetzbuches der RSFSR. eine Definition des Verbrechens seinem Wesen nach (freilich vom Standpunkte des kommunistischen Staates aus): »Als gesellschaftlich gefährliche Handlung (Verbrechen) wird in der UdSSR. jede Handlung oder Unterlassung bezeichnet, die gegen das Sowjetsystem gerichtet ist oder diejenige Rechtsordnung verletzt, die von der Arbeiter- und Bauernmacht für die Zeit des Uebergangs zum kommunistischen System geschaffen worden ist.« Dieser Artikel öffnete Tür und Tor einer beängstigenden Rechtsunsicherheit einerseits und einer brutalen Rechtswillkür anderseits. Die Zulassung der Analogie des Verbrechens vergrößerte in bedrohlichem Maße den Spielraum des freien richterlichen Ermessens. So konnte zum Beispiel die GPU. (bis 1922 Tscheka genannt) ihre blutige Arbeit gründlich fortsetzen, ohne den Boden des Gesetzes zu verlassen.

Ein weiterer grundlegender Unterschied liegt in der Bewertung der Schuldfrage. Das Sowjetstrafrecht negiert die Schuld. Das Ei des Kolumbus möchte man meinen, bedenkt man, wie zahlreich und widerspruchsvoll die Versuche in der Literatur sind, in denen um die Lösung dieses Problems gerungen wird. Denn nach unserer Einstellung ist die Schuldfrage Kern- und Schicksalsfrage des Strafrechts. Nur bei Bejahung der Schuld kann ein Strafanspruch des Staates als gerechtfertigt anerkannt werden. Strafe ohne Schuld aber müßten wir als widersinnig bezeichnen.

Wie löst das Sowjetstrafrecht dieses Problem? Ganz einfach: es verneint nicht nur die Schuld, sondern auch die Strafe, und spricht von »Maßnahmen«, »Maßnahmen des sozialen Schutzes«. Damit fällt die Schuldfrage aus der Diskussion. Fragen wir denn bei der Anordnung von Maßnahmen (zum Beispiel Anstaltsversorgung eines Trunkers, eines Unzurechnungsfähigen) nach Schuld?

Diese Lösung ist ein Sophismus. Man sähe sich diese Maßnahmen näher an. Sie folgen hier in extenso:

a) Maßnahmen gerichtlich-bessernder Art:

1. Erklärung zum Feind der Werktätigen.
2. Entfernung aus dem Gebiet der Sowjetunion auf Zeit.
3. Entfernung aus dem Gebiet der betreffenden Sowjetrepublik.
4. Entziehung der Freiheit.
5. Zwangsarbeiten ohne Freiheitsentziehung.
6. Entziehung der Rechte.
7. Verbot, eine bestimmte Tätigkeit oder ein bestimmtes Gewerbe auszuüben.
8. Konfiskation des Vermögens und Geldstrafe.
9. Öffentlicher Tadel.
10. Auferlegung der Verpflichtung, durch persönliche Bemühungen den durch die Rechtsverletzung verursachten Schaden zu beheben.
11. Verwarnung.

b) Maßnahmen medizinischer Art.

c) Maßnahmen medizinisch-pädagogischer Art.

d) Höchste Maßnahme des sozialen Schutzes: Todesstrafe.

Auf b) und c) läßt sich auch nach unserer Terminologie der Begriff Maßnahme anwenden. Auch braucht die Entfernung aus dem Gebiet der Sowjetunion nicht unbedingt als Strafe empfunden zu werden. Die übrigen »Maßnahmen« sind aber Strafen. Vollends das Bestehen der Todesstrafe als »vorübergehender Maßnahme« offenbart die Unvereinbarkeit unseres Begriffes der Maßnahme, die den Schutz der Interessen des betroffenen Individuums in den Vordergrund rückt, mit dem Begriff im russischen Strafrecht. Es sind Maßnahmen des sozialen Schutzes, wenn man ausschließlich von der Societas ausgeht, aber Strafen, wenn man die Wirkung auf das Individuum berücksichtigt. Und dies ist doch nicht unwesentlich.

Auf dem Gebiete des Strafvollzuges sind infolge der »arbeitsbessernden« Politik (das heißt Besserung durch Arbeit) der Sowjetmacht nennenswerte Verbesserungen geschaffen worden. So versucht man durch Anrechnung von zwei Arbeitstagen als Tage der Freiheitsentziehung die Häftlinge zu guten Arbeitsleistungen anzuspornen. Die Haft wird für kulturelle Aufklärungsarbeit benützt. Klub, Theater, Radio, Bibliothek und Wandzeitung werden in den Dienst dieser Aufgabe gestellt. Eine interessante Neuerung im Strafvollzug ist die Zwangsarbeit ohne Freiheitsentziehung. Der Sträfling erscheint jeden Tag an dem ihm zugewiesenen Arbeitsplatz und kehrt abends wieder in seine Familie zurück. Ein Teil des Lohnes wird ihm in Abzug gebracht. So werden die kurzfristigen Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr ersetzt. Aus pädagogischen Gründen wird diese Strafe der Geldstrafe und der bedingten Verurteilung vorgezogen. Ihre Anwendung würde allerdings bei eintretender Arbeitslosigkeit illusorisch werden, da bei der Arbeitsbeschaffung kaum der Delinquent dem Unbescholtenen bevorzugt werden dürfte.

Zweifelloos würde Prof. Pasche, falls er nicht Dozent an der Universität von Kiew wäre, und falls er sich außerhalb des Landes befände, aufschlußreiche Angaben darüber machen können, inwieweit das Sowjetstrafrecht wirklich einen Fortschritt auf dem Wege zur erfolgreichen Ausgestaltung und Humanisierung des Strafrechts bedeutet. Wenn auch der Verfasser (offensichtlich aus politischen Gründen) sich einer Wertung enthält, dürfte die vorliegende Schrift, die objektiv und klar in ihrer Systematik ist, alle lebhaft interessieren, die Anteil nehmen an der Entwicklung des Rechts und seiner besonderen Gestaltung in der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken.

Wera Gitermann.